

## Fachliche Anforderungen an eine artenschutzverträgliche Windkraftnutzung aus Sicht der NWO

Hubertus Illner & Stefan R. Sudmann

(aus NWO-Mitteilungen 13: 13-14; August 2016)

Als wichtigsten Schritt sieht die NWO die Überarbeitung des nordrhein-westfälischen WEA-Leitfadens (MKULNV & LANUV 2013) an. Obwohl dieser zahlreiche erhebliche Fehler und Mängel enthält, sind die Naturschutzbehörden in NRW per Erlass zur Anwendung des Leitfadens gezwungen (manche ULB sieht den Leitfaden gewissermaßen als „Bibel“ an). Eine Überarbeitung des WEA-Leitfadens ist seitens des Umweltministeriums für 2016 vorgesehen. Dabei sind aus Sicht der NWO folgende Punkte bei der Überarbeitung zu berücksichtigen:

### Artenspektrum:

- Übernahme aller im sog. „Helgoländer Papier“ (LAG VSW 2014) aufgeführten Arten, soweit sie in NRW vorkommen
- Aufnahme weiterer Arten, für die sich in der Zwischenzeit eine WEA-Empfindlichkeit (im Sinne eines möglichen Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG) herausgestellt hat: alle Greifvogelarten, Larolimikolen (Brutplätze), Feldlerche, Waldschnepfe, Reiherkolonien
- Berücksichtigung von Gastvogellebensräumen (Rast- und Nahrungsflächen, Schlafplätze) mit mindestens landesweiter Bedeutung für Schwäne, Gänse, Enten, Reiher, Störche, Kranich, Rallen, Larolimikolen (mindestens 2 % des Landesbestands, ohne Neozoen)
- Berücksichtigung von Gemeinschafts- Schlafplätzen von Rohr-, Korn-, Wiesen- weihe, Rot-, Schwarzmilan und regelmäßig genutzten Einzelschlafplätzen von Seeadler, Merlin und Sumpfohreule

### Mindestabstände:

- Übernahme der artspezifischen Mindestabstände aus dem sog. „Helgoländer Papier“ (LAG VSW 2014, Tabelle 2) als verbindliche Vorgaben
- Übernahme der Mindestabstände zu bedeutenden Vogellebensräumen aus dem sog. „Helgoländer Papier“ (LAG VSW 2014, Tabelle 1) als verbindliche Vorgaben
- Ausschluss von WEA in artspezifischen Dichtezentren (in Bezug auf NRW) von Greifvogelarten (in diesen Fällen ist der artspezifische Mindestabstand um das Dichtezentrum herum zu legen)

### Korridore:

- Prüfung, ob geplante WEA-Standorte im Mittelgebirge an Orten mit Zugverdichtung aufgrund der Topographie stehen, und damit ein erhöhtes Kollisionsrisiko für den Vogelzug darstellen (Freihaltung überregional bedeutsamer Zugkonzentrationskorridore)

### Vorgaben für Erfassung und Gutachtenerstellung:

- Die methodischen Vorgaben für eine Erfassung sind klar zu formulieren, auch hinsichtlich der Mindestbegehungshäufigkeit und Zeiträume für die Erfassung von Brut- und Rastvögeln; für die Felddaten ist eine Dokumentationspflicht einzuführen
- Wegen der großen Fehleranfälligkeit sind Raumnutzungsanalysen zur Festlegung von WEA-Standorten ungeeignet (zumindest dürfen sie nicht für eine Unterschreitung der Mindestabstände verwendet werden)

- Verpflichtende Berücksichtigung von Daten aus Monitoringprogrammen (z.B. Wasservogel- und Gänsezählung) für die letzten fünf Jahre (soweit sie für das Plangebiet vorliegen)
- Verpflichtende Berücksichtigung von vorhandenen Daten zur Ansiedlung WEA-empfindlicher Arten (z.B. Biologische Stationen, Ehrenamt); es kann nicht sein, dass zerstörte Horste oder Horstbäume aus der Bewertung ausgeblendet werden, wenn sie in Vorjahren zur Brut genutzt wurden
- Betrachtung der Summationswirkung mit anderen WEA-Planungen
- Entwicklung von Bewertungsstandards insbesondere für Rastvögel (bislang sind Gutachterbüros hinsichtlich der Bewertung völlig autark und kommen teilweise zu völlig unterschiedlichen Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen von WEA auf die ermittelten Vogelbestände)

### **Qualitätssicherung:**

- Die Fachliche Qualifikation von Kartierern und Gutachtern muss gegeben sein (Nachweis spezieller Artenkenntnisse), so dass bei Nichtvorliegen dieser Kenntnisse Gutachten von den Behörden zurückgewiesen werden können
- Erstellung eines Prüfschemas für Behörden, mit denen die Vollständigkeit und Fachlichkeit der Gutachten überprüft werden kann
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Prüfbehörden sind fachlich fortzubilden, so dass sie ausreichend qualifiziert sind, fachlich ungenügende Artenschutzprüfungen zurückzuweisen (diese Prüfung muss nicht den Gerichten überlassen werden)

### **Literatur**

LAG VSW [Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten] (2014): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Ber. Vogelschutz 51: 15-42.

MKULNV & LANUV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen & Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2013): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

[http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20131112\\_nrw\\_leitfaden\\_windenergie\\_artenschutz.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20131112_nrw_leitfaden_windenergie_artenschutz.pdf)

